

## Leitsätze zum Bericht von Prof. Meyer-Lindenberg

### I.

1. Wie jedes Recht beruht auch das Völkerrecht auf der Personalität und Verantwortung des vernunftbegabten Menschen.

2. Die Positivierung der elementaren Menschenrechte hat im Völkerrecht, ebenso wie im Staatsrecht, nur erklärenden, nicht rechtsbegründenden Charakter. Rechtsbegründend wirkt die Positivierung von Menschenrechten auch im Völkerrecht nur im Hinblick auf diejenigen Rechte, die nicht zu dem Kernbestand der elementaren Menschenrechte zählen.

3. Insoweit durch Völkerrecht eingesetzte inter- oder supranationale Organe unmittelbare Hoheitsfunktionen gegenüber Einzelpersonen ausüben oder in unmittelbare Rechtsbeziehungen zu diesen treten, sind sie an die elementaren Menschenrechte gebunden, auch wenn diese in den Gründungsverträgen solcher Organisationen nicht positiviert sind.

4. Wichtigstes Ziel des internationalen Schutzes der Menschenrechte ist die Verstärkung des oft unzulänglichen Menschenrechtsschutzes, den die nationalen Rechtsordnungen gewähren, mittels einer völkerrechtlichen Bindung und Kontrolle der Staatsorgane.

5. Obwohl auch das allgemeine Völkerrecht gewisse Ansatzpunkte für einen internationalen Menschenrechtsschutz enthält (vgl. auch These III 2), setzt eine solche Bindung, wenn sie die Souveränitätsschranke und das Interventionsverbot wirksam durchbrechen soll, eine vertragliche Regelung voraus.

6. Durch völkerrechtlichen Vertrag können die Menschenrechte sowohl normativ als auch verfahrensmäßig gesichert werden. Völ-

kerrechtlich kodifizierte Menschenrechte sind normativ am besten geschützt, wenn sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragsstaaten unmittelbar gelten. Die stärkste verfahrensmäßige Sicherung ist gewährleistet, wenn den Einzelnen zur Geltendmachung von Menschenrechten eine Parteistellung vor internationalen Instanzen eingeräumt wird.

## II.

Individuen, denen durch Völkerrecht Rechte verliehen oder Pflichten auferlegt werden und die diese Rechte vor internationalen Instanzen geltend machen oder vor ihnen wegen der Verletzung dieser Pflichten zur Verantwortung gezogen werden können, sind Völkerrechtssubjekte. Die herkömmliche Beschränkung des Begriffes der Völkerrechtssubjektivität auf das Kriterium der materiellen Berechtigung oder Verpflichtung erscheint bedenklich. Wie die Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland beweist, mehren sich im modernen Völkerrecht die Beispiele echter Völkerrechtssubjektivität von Einzelpersonen.

## III.

1. Da die Parteistellung der Einzelnen vor internationalen Instanzen im Rahmen des bestehenden internationalen Menschenrechtsschutzes nur schwach entwickelt ist, hat die normative Sicherung der international geschützten Menschenrechte im innerstaatlichen Bereich entscheidende Bedeutung. Die innerstaatliche Wirkung der international geschützten Menschenrechte ergibt sich aus dem nationalen Recht. Ein Vergleich der innerstaatlichen Wirkung der durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützten Menschenrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten zeigt, daß diese Wirkung sehr unterschiedlich ist. Um diese Unterschiede zu beseitigen, erscheint es ratsam, in künftige Menschenrechtskonventionen eine Verpflichtung der Partnerstaaten aufzunehmen, die vertraglich gewährleisteten Menschenrechte innerstaatlich mit Verfassungs-, wenigstens aber mit Gesetzesrang auszustatten.

2. Daß in der Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wenigstens Gesetzes-

rang haben, wird in der Judikatur und der Lehre überwiegend anerkannt. Der Menschenrechtskatalog der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält aber auch Bestimmungen, die als allgemeine Regeln des universellen oder für den freien Teil Europas geltenden Völkerrechts nach Art. 25 GG den Gesetzen vorhergehen. Art. 38 Abs. 1 c des Statuts des Internationalen Gerichtshofs steht der Geltung allgemeiner Rechtsgrundsätze innerhalb bestimmter Rechtskreise oder Staatengruppen nicht entgegen.

3. An die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen allgemeinen Rechtsgrundsätze sind auch die Organe der integrierten europäischen Gemeinschaften gebunden. Hingegen können Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftsrecht oder einer Anordnung eines Gemeinschaftsorgans den Gehorsam nicht mit der Begründung verweigern, daß dieses Recht oder diese Anordnung gegen die (in den Gemeinschaftssatzungen nicht geschützten) Menschenrechte verstößt.

#### IV.

Ein wirksamer Menschenrechtsschutz setzt einmal die Anerkennung einer objektiven Wertordnung und zum anderen eine gemäßigte Staatsauffassung voraus, die die politische Freiheitssphäre des Bürgers respektiert und Ausweitungen der Staatsmacht ablehnt. Da diese Voraussetzungen im weltweiten Rahmen nicht bestehen, sind die Aussichten für einen befriedigenden und baldigen Abschluß der Kodifikationsarbeiten der Vereinten Nationen nicht günstig. Umso wichtiger erscheint die Verstärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes im freien Teil Europas.